

Art der Zusammenfassung:

Aktueller Stand zum Lobbyregister

Verwendung: vertraulich intern öffentlich

Verteiler: Geschäftsstelle Freitagspost
 Mitglieder AG
 VENRO informiert (öffentlich) VENRO informiert (Intranet)

Verfasser/in: Jan Wenzel

Mit der Freischaltung des [Lobbyregisters](#) zum 01.01.2022 hat für Organisationen, die in der Interessensvertretung tätig sind, die Frist begonnen, sich in das Register einzutragen. Bis zum 28.02.2022 sollen sich diese Organisationen im Lobbyregister eingetragen haben, so dass bei vielen VENRO Mitgliedsorganisationen derzeit Mitarbeitende mit der Vorbereitung der notwendigen Daten beschäftigt sind.

Aufgrund der Problemanzeigen von Verbänden und Einzelorganisationen zur Veröffentlichung von Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 LobbyRG für Spenden von natürlichen Personen, hat die Bundestagsverwaltung mit der [Handreichung](#) eine Lösung vorgestellt, nach der Organisationen der Interessensvertretung für Spenden aus dem Jahr 2020 und 2021 keine Namen von natürlichen Personen angeben/veröffentlichen müssen. Ein wesentliches Problem, das von vielen spendensammelnden Organisationen berichtet wurde, ist damit zwar nicht gelöst, aber für die Eintragung im Jahr 2022 zeitlich verschoben worden. Für den Bereich von Zuwendungen von juristischen Personen gilt diese Regelung jedoch nicht. Daher wird wohl eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Akteuren auch in diesem Jahr bereits von der Möglichkeit der Verweigerung der Daten zu den Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 LobbyRG Gebrauch machen. Dafür haben mehrere Organisationen eine Musterverweigerung erarbeitet, die diesen Schritt begründet und so möglicherweise die Ermessensentscheidungen der Bundestagsverwaltung nach § 6 Abs. 1 – 3 des Lobbyregistergesetzes leiten kann.

Neben dem Themenkomplex der Aufwendungen zeigt sich aus den Gesprächen mit Praktiker_innen allerdings, wie weitreichend der Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes und der Eintragungspflicht ist. So fallen auch Organisationen, die zwar nur gelegentlich aber eben doch wiederholt Briefe (oder andere Formate) mit politischen Forderungen an Mitglieder des Bundestages oder an Ministerien versenden, leicht in den Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes und damit in die Eintragungspflicht. Das gilt auch für viele politische Bündnisse und Kampagnen, die keine konkrete Rechtsform gewählt haben. Dadurch stellt sich für viele Organisationen möglicherweise die Frage, ob sie sich weiterhin an politischen Aktivitäten wie Mobilisierungen und Kampagnen beteiligen werden oder ob sie künftig, wegen des Aufwandes und den möglichen Haftungsfolgen bei Nichteintragung oder Fehlern bei Eintragungen oder Aktualisierungen im Lobbyregister zurückschrecken. Dadurch könnte sich

eine Einschränkung der politischen Betätigung von zivilgesellschaftlichen Organisationen ergeben.

Wie stark diese Folgen des Lobbyregistergesetzes sein werden, wird sich erst in den nächsten Monaten und Jahren zeigen. Deutlich ist aber, dass die Problemanzeigen und Fragen für politisch tätige Organisationen in den letzten Wochen und Monaten weiter zugenommen haben.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat sich auf seiner letzten Sitzung am 13.01.2022 mit dem Lobbyregister und seinen Folgen für die Zivilgesellschaft beschäftigt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zum nächsten Treffen des Bündnisses im Mai 2022 eine Positionierung erarbeiten soll, die in die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Überarbeitung des Lobbyregistergesetzes einfließen soll.

gez. Jan Wenzel 18.01.2022